

Vorblatt

Problem:

Mit der Richtlinie 2009/31/EG (CCS-Richtlinie) wird die geologische Speicherung von Kohlendioxid (CO₂), das aus einer Industrieanlage abgeschieden und zu einer Speicherstätte transportiert wird, geregelt (Carbon Dioxide Capture and Geological Storage – im Folgenden: CCS). Diese Richtlinie ändert mit Artikel 33 gleichzeitig die Großfeuerungsanlagenrichtlinie 2001/80/EG (GFA-Richtlinie) hinsichtlich der Freihaltung des Platzes für eine entsprechende Abscheideanlage sowie mit Artikel 37 die IPPC-Richtlinie 2008/1/EG hinsichtlich der Aufnahme der Abscheidung als IPPC-Tätigkeit. Mit Artikel 33 werden Genehmigungsbedingungen festgelegt. Die Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid einschließlich der Richtlinienänderungen gemäß Artikel 33 und Artikel 37 ist bis 25. Juni 2011 umzusetzen. Ein Umsetzungsbedarf für das Emissionsrecht für Kesselanlagen ist nur hinsichtlich der Artikel 33 und 37 gegeben.

Die in Artikel 33 und 37 der CCS-Richtlinie bestimmten Änderungen der GFA-Richtlinie und der IPPC-Richtlinie wurden fast wortgleich in der zukünftig anzuwendenden Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) in Art. 36 und Z 6.9 Anhang I aufgenommen. Damit sind die Artikel 33 und 37 der CCS-Richtlinie nur bis zur Anwendung der IE-Richtlinie von Relevanz. Die IE-Richtlinie ist bis zum 7. Jänner 2013 umzusetzen.

Unabhängig davon, ob eine geologische Speicherung von Kohlendioxid in Österreich verboten wird oder nicht, ist davon auszugehen, dass für eine Speicherung außerhalb Österreichs entsprechende Transportnetze für Kohlendioxid zur Verfügung stehen werden, weshalb eine Umsetzung von Artikel 33 und 37 der CCS-Richtlinie erforderlich bzw. die gleichzeitige Umsetzung von Artikel 36 und Anhang I Z 6.9 der IE-Richtlinie sinnvoll ist.

Der Artikel 33 der CCS-Richtlinie bzw. Artikel 36 der IE-Richtlinie betrifft ausschließlich Feuerungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 300 MW oder mehr, das sind de facto Stromerzeugungsanlagen. Derartige Anlagen unterliegen dem EG-K, nicht jedoch der Gewerbeordnung. Deshalb ist es erforderlich, auch Artikel 37 der CCS-Richtlinie bzw. Anhang I Z 6.9 der IE-Richtlinie im Emissionsrecht für Kesselanlagen umzusetzen.

Ziel /Inhalt:

Mit einer Verordnung, basierend auf § 9 Abs. 7 EG-K werden die in Artikel 33 der CCS-Richtlinie bzw. Artikel 36 der IE-Richtlinie festgelegten besonderen Genehmigungsbestimmungen für Feuerungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 300 MW oder mehr umgesetzt. Diese besonderen Genehmigungsbestimmungen definieren Voraussetzungen für eine mögliche Errichtung von CO₂-Abscheideanlagen. Werden diese nicht erfüllt, stellt dies keinen Versagungsgrund für die Genehmigung der Anlage dar; vielmehr bewirkt dies nur eine Nichtfestlegung des Platzes für die Einrichtungen zur Abscheidung und Kompression von CO₂ auf dem Betriebsgeländes des Antragstellers. In dieser Verordnung wird ferner klargestellt, dass die Abscheide- und Kompressionsanlagen bereits vom Geltungsbereich des EG-K erfasst sind, weswegen keine zusätzlichen Umsetzungsbestimmungen bezüglich Artikel 37 der CCS-Richtlinie bzw. Anhang I Z 6.9 der IE-Richtlinie erforderlich sind.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit und in naher Zukunft werden die Voraussetzungen für die Errichtung von Abscheideanlagen nicht gegeben sein. Es gibt daher keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es ist mit keinen Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich zu rechnen.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/Bürgerinnen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorgesehen.

In absehbarer Zeit werden keine Lagerstätten für die geologische Speicherung von CO₂ zur Verfügung stehen. Daher ergeben sich für Unternehmen keine Aufwendungen für die zusätzliche Prüfung und Bewertung der Bedingungen.

Da die Anwendung der Technologie zur Abscheidung und Speicherung von CO₂ in großtechnischem Ausmaß noch nicht absehbar ist, können heute die Kosten für die Bereitstellung des Platzbedarfes für entsprechende Einrichtungen nicht quantifiziert werden.

– **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Da mit diesen Verordnungsbestimmungen bei Erfüllung der Bedingungen nur Platz für eine Abscheideanlage bereitgehalten wird, sind damit keine unmittelbaren Umweltauswirkungen gegeben. Im Kontext mit anderen im Umweltbereich vorgesehenen Regelungen wird mit dieser Verordnung jedoch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

– **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die geplante Verordnung dient ausschließlich zur Umsetzung der Artikel 33 und 37 der Richtlinie 2009/31/EG und von Artikel 36 sowie Anhang I Z 6.9 der Richtlinie 2010/75/EU.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist erforderlich.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Richtlinie 2009/31/EG (CCS-Richtlinie) wird die geologische Speicherung von Kohlendioxid (CO₂), das aus einer Industrieanlage abgeschieden und zu einer Speicherstätte transportiert wird, geregelt (Carbon Dioxide Capture and Geological Storage – im Folgenden: CCS). Der Regelungsinhalt betrifft hauptsächlich die Exploration und die Speicherung; nur in zusätzlichen Artikeln, die bestehende Richtlinien ändern, wird der Transport und die Abscheideanlage behandelt. Vom Regelungsbereich des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen sind nur die Artikel 33 und Artikel 37 der CCS-Richtlinie betroffen. Mit Artikel 33 wird die Richtlinie 2001/80/EG (GFA-Richtlinie) in der Form geändert, dass zusätzliche Genehmigungsbedingungen für Feuerungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 300 MW oder mehr festgelegt werden. Mit Artikel 37 wird die Richtlinie 2008/1/EG (IPPC-Richtlinie) in der Form geändert, dass die Abscheidung von CO₂-Strömen als Tätigkeit gemäß IPPC-Richtlinie gilt. Die Artikel 33 und 37 der CCS-Richtlinie sind bis zum 25. Juni 2011 umzusetzen.

Die Regelungsinhalte von Artikel 33 und Artikel 37 der CCS-Richtlinie sind auch Regelungsinhalt (fast wortgleich) von Artikel 36 und Anhang I Z 6.9 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie). Die IE-Richtlinie ist bis zum 7. Jänner 2013 umzusetzen.

Demgemäß dient die Umsetzung von Artikel 33 und Artikel 37 der CCS-Richtlinie nur zur Überbrückung des Zeitraumes, bis die IE-Richtlinie anzuwenden ist.

Der Artikel 33 der CCS-Richtlinie bzw. Artikel 36 der IE-Richtlinie betrifft ausschließlich Feuerungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 300 MW oder mehr, das sind de facto Stromerzeugungsanlagen. Für derartige Anlagen sind zusätzliche Genehmigungsbedingungen vorgesehen, die bei Erfüllung der zu prüfenden Voraussetzungen (Verfügbarkeit geeigneter Speicherstätten, technische und wirtschaftliche Machbarkeit der Transportanlagen und technische und wirtschaftliche Machbarkeit einer Nachrüstung für die CO₂-Abscheidung) für einen entsprechenden Platz für eine Abscheideanlage sorgen. Realistischerweise werden die genannten Voraussetzungen in nächster Zukunft nicht erfüllbar sein.

Der Artikel 37 der CCS-Richtlinie bzw. Anhang I Z 6.9 der IE-Richtlinie betrifft die Aufnahme von Anlagen für die Abscheidung von CO₂-Strömen als Tätigkeiten gemäß IPPC-Richtlinie. Auch hier gilt, dass sich derzeit derartige Anlagen noch im Entwicklungsstadium (wissenschaftlichen Stadium) befinden.

Für die Umsetzung der genannten Artikel 33 der CCS-Richtlinie bzw. Artikel 36 der IE-Richtlinie bietet sich eine Verordnung zum EG-K aus folgenden Gründen an:

- Im EG-K ist in § 9 Abs. 7 eine Verordnungsermächtigung enthalten, mit der nähere Bestimmungen über die Genehmigung für bestimmte Anlagenarten erlassen werden können.
- Die betroffenen Anlagen (Feuerungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 300 MW oder mehr) stellen eine bestimmte Anlagenart (Stromerzeugungsanlagen) dar.
- Diese (besondere) Anlagenart wird durch die elektrische Nennleistung bestimmt, während die GFA-Richtlinie und IPPC-Richtlinie (EG-K relevanter Teil) für die Anlagengröße die Brennstoffwärmeleistung verwenden. Rechtliche Bestimmungen bezüglich der Genehmigung für ausschließlich Stromerzeugungsanlagen können mit einer Verordnung kompakt erlassen werden.
- Eine Verordnung, die sowohl Artikel 33 der CCS-Richtlinie als auch Artikel 36 der IE-Richtlinie umsetzt, kann auch nach Umsetzung der IE-Richtlinie in Rechtskraft bleiben (gilt dann auch weiter für die IE-Richtlinienumsetzung).

Eine Umsetzung von Artikel 37 der CCS-Richtlinie bzw. Anhang I Z 6.9 der IE-Richtlinie ist nicht explizit erforderlich, da der Geltungsbereich des EG-K gemäß § 1 Abs. 1 EG-K neben Dampfkesseln und Gasturbinen auch unmittelbar damit verbundene Einrichtungen umfasst. Es ist lediglich eine Klarstellung erforderlich, dass Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO₂ derart verbundene Einrichtungen darstellen.

Besonderer Teil

Zu § 1: Sachlicher Geltungsbereich

Abs. 1 legt fest, dass zusätzliche Regelungen anzuwenden sind für:

- Anlagen gemäß § 1 Abs. 1 EG-K mit einer elektrischen Nennleistung von 300 MW oder mehr
- einschließlich der damit verbundenen Einrichtungen
- deren erste Errichtung nach dem 25. Juni 2009 genehmigt wurde.

Damit werden ausschließlich kalorische Stromerzeugungsanlagen einschließlich ihrer damit verbundenen Einrichtungen, insbesondere Rauchgasreinigungsanlagen, angesprochen.

Abs. 2 enthält die Klarstellung, dass die in § 1 Abs. 1 EG-K angeführten mit den Dampfkesseln bzw. Gasturbinen „verbundenen Einrichtungen“ auch die Einrichtungen für die Abscheidung und Kompression von CO₂ umfassen. Ein Ersatz des in den umzusetzenden Artikeln der Richtlinien verwendeten Begriffs „Anlagen“ durch „Einrichtungen“ ist erforderlich, da der Begriff Anlage im EG-K anderweitig besetzt ist. Da mit dem EG-K auch die IPPC-Richtlinie (teilweise) umgesetzt wird, ist mit diesem Absatz die Umsetzung von Artikel 37 der CCS-Richtlinie bzw. Anhang I Z 6.9 der IE-Richtlinie gegeben und zwar auch für Anlagen, die nicht dem Gewerberecht unterliegen.

Zu § 2: Genehmigungsanforderungen

Mit Abs. 1 wird dem Betreiber einer Anlage gemäß § 1 Abs. 1 die Verpflichtung auferlegt, die unter Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu prüfen und zu bewerten und das Ergebnis den Antragsunterlagen für die erste Errichtungsgenehmigung anzuschließen. Der Text orientiert sich mehr an Art. 36 der IE-Richtlinie, in dem nicht nur die Prüfung sondern auch die Bewertung (durch den Betreiber) enthalten ist. Bezüglich der Beurteilung der wirtschaftlichen Machbarkeit wären die Kosten für die entsprechenden Emissionszertifikate zu berücksichtigen. Die Verpflichtung der Prüfung und Bewertung ist derzeit ohne Relevanz, da weder Speicherstätten noch Transportnetze verfügbar sind und die Technologie der Abscheideanlagen für einen industriellen Einsatz noch nicht geeignet ist.

Abs. 2 legt fest, dass der Betreiber einer Anlage, die nach dem 25. Juni 2009 erstmalig genehmigt wurde, eine Prüfung und Bewertung gemäß Abs. 1 der für die Genehmigung zuständigen Behörde nachzureichen hat. Damit wird den Bestimmungen der beiden Richtlinien (Art. 33 CCS-Richtlinie bzw. Art. 36 IE-Richtlinie) entsprochen, dass Anlagen, die im Zeitraum vom 25. Juni 2009 bis 25. Juni 2011 genehmigt wurden, ebenfalls entsprechend geprüft und bewertet werden.

Die sinngemäße Anwendung von § 3 Abs. 1 und 2 (Genehmigungsverfahren/Genehmigungsbescheid) gewährleistet, dass bei Erfüllung von § 3 Abs. 1 auch für diese Anlagen bescheidmäßig ein Platz für die Abscheideeinrichtung vorgesehen wird. Tatsächlich ist dies jedoch ohne Relevanz, da ab dem angeführten Zeitpunkt in Österreich keine derartigen Anlagen erstmals genehmigt wurden.

Zu § 3: Genehmigungsverfahren, Genehmigungsbescheid

Abs. 1 legt die Verpflichtungen der Behörde hinsichtlich der Prüfung der Voraussetzungen für eine Einrichtung zur Abscheidung und Kompression von CO₂ fest. Dazu sind neben der vom Betreiber durchgeführten Prüfung und Bewertung gemäß § 2 Abs. 1 auch weitere Informationen bezüglich Umweltschutz und Schutz der menschlichen Gesundheit heranzuziehen.

Abs. 2 bestimmt, dass bei Erfüllung der Bedingungen gemäß § 2 Abs. 1 und der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 die Behörde mit Bescheid den Platz auf dem Betriebsgelände festzulegen hat, der für die Einrichtung zur Abscheidung und Kompression von CO₂ freizuhalten ist. Für die nach dem Inkrafttreten der Verordnung genehmigten Anlagen wird dies im Genehmigungsbescheid gemäß § 8 EG-K erfolgen; für Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung wird dafür von der zuständigen Behörde ein eigener Bescheid zu erlassen sein.

Abs. 3 bringt zum Ausdruck, dass die in dieser Verordnung festgelegten Regelungen zwar Teilaspekte des Genehmigungsverfahrens sind, eine Nichterfüllung der in § 2 Abs. 1 Z bis 3 genannten Bedingungen bloß zu einer Nichtfestlegung des Platzes für Einrichtungen zur Abscheidung und Kompression von CO₂ führt, jedoch nicht das Versagen der Anlagengenehmigung zur Folge hat.

Zu § 4: Umsetzung von EU-Recht

Hier wird inhaltlich ausgeführt, dass mit dieser Verordnung sowohl die Änderungen der GFA-Richtlinie, als auch der IPPC-Richtlinie, jeweils in der Form der Bestimmungen (Art. 33 und 37) der Richtlinie 2009/31/EG (CCS-Richtlinie) als auch der Bestimmungen (Art. 36 und Anhang I Z 6.9) der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) umgesetzt werden.

Zu § 5: Inkrafttreten

Das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung wird mit jenem Datum festgesetzt, ab dem die CCS-Richtlinie umzusetzen und anzuwenden ist. Dies ist der 25. Juni 2011.